

## C 2.3 Dienstanweisung über die Abgabe von Sendemanuskripten, Ton- und Bildträgern

Norddeutscher Rundfunk  
Der Intendant

### 1 Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich

#### 1.1

Zweck der Anweisung ist es, für den Gesamtbereich des NDR zu regeln, von wem und wie Anfragen auf Abgabe von Sendemanuskripten, Ton- und Bildträgern (einschl. der Anfragen auf Herausgabe für Abhör- und Vorführrzwecke) zu bearbeiten sind und wer befugt ist, über die Abgabe zu entscheiden.

#### 1.2

Wesentliche Voraussetzung für die Abgabe von Sendemanuskripten, Ton- und Bildträgern ist, dass durch deren Abgabe und Verwendung außerhalb des NDR weder Interessen des NDR noch Rechte Dritter verletzt werden. Ggf. ist der Empfänger zu verpflichten, das Einverständnis derjenigen einzuholen, die Rechte am abzugebenden Material besitzen. Außerdem hat er den NDR von allen Ansprüchen Dritter aus der Abgabe und Verwendung des Materials freizustellen. Bei der Klärung von evtl. Rechten Dritter ist die Honorar- und Lizenzabteilung einzuschalten.

#### 1.3

Ziff. 1.2 gilt nicht für die Abgaben im Rahmen von § 14 Abs. 3 NDR-StV.

#### 1.4

Bei der Abgabe von Ton- und Bildträgern zu Sendezwecken an inländische private Rundfunkveranstalter sind die allgemeinen ARD-Richtlinien zu beachten.

#### 1.5

Die Dienstanweisung gilt nicht für Abgaben im Rahmen:

##### 1.5.1

des Programmaustausches innerhalb ARD/ZDF;

##### 1.5.2

der Eurovision;

##### 1.5.3

der Transtel-Gesellschaft für deutsche Fernsehtranskription mbH.

#### 1.6

Soweit nicht bereits vorhandenes Material nur vorübergehend und leihweise überlassen wird, soll die Abgabe von Ton- und Bildträgern nur gegen Erstattung der Selbstkosten erfolgen. Für die Kopierkosten (einschließlich Materialkosten) von Ton- und Bildträgern legt die Hauptabteilung Finanzverwaltung Minutenpauschalpreise fest.

## 2 Abgabe von Sendemanuskripten

### 2.1

Zuständig für die Abgabe von Sendemanuskripten ist der für die Sendung verantwortliche Redaktionsleiter bzw. der jeweilige Bereichsleiter in den Landesfunkhäusern, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit gemäß Ziff. 5 besteht. In diesem Fall ist die Anfrage mit dem Sendemanuskript der jeweils zuständigen Stelle zuzuleiten.

## 2.2

Sendemanuskripte sind vor der Abgabe mit folgendem oder sinngemäßem Vermerk zu kennzeichnen:

„Zur Verfügung gestellt vom NDR.

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für private Zwecke des Empfängers benutzt werden. Jede andere Verwendung (z. B. Mitteilung, Vortrag oder Aufführung in der Öffentlichkeit, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung) ist nur mit Zustimmung des Autors zulässig. Die Verwendung für Rundfunkzwecke bedarf der Genehmigung des NDR.“

## 2.3

Manuskripte, für die der NDR keine Senderechte erworben hat, dürfen nicht abgegeben werden.

## 3 Abgabe von Hörfunkträgern

### 3.1

Für die Bearbeitung von Anfragen zur nichtkommerziellen, außerrundfunkmäßigen Nutzung im In- und Ausland ist die jeweilige Hauptredaktion, in den Landesfunkhäusern der Programmbereichsleiter, zuständig. Über die Abgabe entscheidet der Leiter der Hauptredaktion bzw. der Programmbereichsleiter in den Landesfunkhäusern.

### 3.2

Für die Bearbeitung von Anfragen zur nichtkommerziellen, rundfunkmäßigen Nutzung im Ausland ist das Referat Auslandsdienst zuständig. Über Abgaben entscheidet der Leiter der zuständigen Hauptredaktion bzw. der Programmbereichsleiter.

### 3.3

Für die Bearbeitung von Anfragen privater inländischer Rundfunkveranstalter zur rundfunkmäßigen Nutzung ist der jeweilige Programmhauptabteilungsleiter bzw. der Programmbereichsleiter zuständig. Über die Abgabe entscheidet der Programmdirektor Hörfunk bzw. der Landesfunkhausdirektor.

### 3.4

Für die Bearbeitung von Anfragen zur kommerziellen, außerrundfunkmäßigen Nutzung ist der Leiter der HA Produktion Hörfunk in Abstimmung mit dem Justitiariat und der Programmhauptabteilung/dem Programmbereichsleiter zuständig. Über die Abgabe entscheidet der Programmdirektor Hörfunk bzw. der Landesfunkhausdirektor.

### 3.5.

Die Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 5 bleiben unberührt.

### 3.6

Die Abwicklung der Abgaben erfolgt über das jeweilige Schallarchiv in Hamburg, Hannover und Kiel.

## 4 Abgabe von Fernsehsendungen (Ton- und Bildträgern)

### 4.1

Für die Bearbeitung von Anfragen ist das Fernseharchiv in Abstimmung mit der jeweiligen Redaktion zuständig. Über die Abgabe entscheidet der jeweilige Programmhauptabteilungsleiter bzw. der Programmbereichsleiter in den Landesfunkhäusern, soweit in den folgenden Bestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen wird.

### 4.2

Anfragen, bei denen eine kommerzielle Verwertung im Rahmen des mit NDR-International abgeschlossenen Auswertungsvertrages in Betracht kommt, sind an NDR-International weiterzuleiten, wenn seitens der jeweiligen Programmhauptabteilung bzw. des Programmbereichsleiters keine programmlichen Bedenken gegen eine solche Verwertung bestehen.

**4.3**

Bei der Bearbeitung von Anfragen privater inländischer Rundfunkveranstalter erfolgt die Abstimmung gemäß Ziff. 4.1 mit der jeweiligen Programmhauptabteilung bzw. dem Programmbereichsleiter. Über die Abgabe entscheidet der Programmdirektor Fernsehen bzw. der Landesfunkhausdirektor.

**4.4**

Für die Bearbeitung von Anfragen nach Archivmaterial von ARD-aktuell ist die Hauptabteilung ARD-aktuell zuständig. Über die Abgabe entscheidet der Chefredakteur ARD-aktuell unter Beachtung der Dienstanweisung über die Verwendung von Präsentationselementen und Archivmaterial von ARD-aktuell vom 17.11.1975. Im Rahmen des Vertriebsmandats von NDR-International erfolgt die Abwicklung der Abgaben durch NDR-International.

**4.5**

Die Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 5 bleiben unberührt.

**4.6**

Die Abwicklung der Abgaben erfolgt über das jeweils zuständige Fernseharchiv.

**5 Sonderzuständigkeiten**

Unbeschadet der Regelzuständigkeiten gemäß Ziff. 2 bis 4 gelten folgende Sonderzuständigkeiten:

**5.1**

Der Stellvertretende Intendant entscheidet über Abgaben an folgende Personen/Institutionen und führt den entsprechenden Schriftverkehr, sofern dieser nicht im Einzelfall auf einen Direktor delegiert wird.

**5.1.1**

Bundespräsident

**5.1.2**

Bundestagspräsident/Bundesratspräsident

**5.1.3**

Bundeskanzler und Mitglieder der Bundesregierung

**5.1.4**

Ministerpräsidenten der Bundesländer und Mitglieder der Landesregierungen sowie Staats- und Senatskanzleien

**5.1.5**

Präsidenten der Landesparlamente

**5.1.6**

Mitglieder der Aufsichtsorgane des NDR sowie Intendanten und Aufsichtsorgane anderer Rundfunkanstalten.

**5.2**

Der Justitiar entscheidet über die Abgabe von Sendemanuskripten, Bild- und Tonträgern im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten und führt den entsprechenden Schriftverkehr.

**5.3**

Vorbehaltlich der Sonderzuständigkeiten gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 entscheidet der zuständige Programmdirektor bzw. Funkhausdirektor über die Abgabe nicht/nicht noch nicht gesendeter Ton- und Bildträger sowie von Texten nicht/nicht noch nicht gesendeter Programmbeiträge.

#### **5.4**

Über die Vorführung von NDR-Produktionen durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des NDR außerhalb des NDR oder von NDR-Veranstaltungen entscheidet der zuständige Programmdirektor bzw. der Landesfunkhausdirektor.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Dienstanweisung über die Abgabe von Sendemanuskripten, Ton- und Bildträgern vom 04.08.1977.

Hamburg, den 16.12.1991